

## **12. Kontrollen und Aufbewahrungspflichten**

<sup>1</sup>Die Angaben des Tierhalters werden mit der HIT-Datenbank abgeglichen.<sup>2</sup>Die Verwaltungskontrollen und die Kontrollen vor Ort werden so durchgeführt, dass zuverlässig geprüft werden kann, ob die Bedingungen für die Gewährung der Zuwendung eingehalten wurden.<sup>3</sup>Verwaltungskontrollen werden durch risikoorientierte, stichprobenartige Kontrollen vor Ort von mindestens drei Prozent der Antragsteller ergänzt.<sup>4</sup>Abweichend davon werden im Jahr 2020 mindestens ein Prozent der Antragsteller vor Ort kontrolliert. <sup>5</sup>Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, der Bewilligungsbehörde oder einer beauftragten Stelle das Bestandsregister gemäß Viehverkehrsordnung für Kontrollzwecke zur Verfügung zu stellen. <sup>6</sup>Die für die Förderung relevanten Unterlagen sind mindestens fünf Jahre ab dem Datum der Auszahlung aufzubewahren.